

richtete Schulung, die unter der Verantwortung der Gewerkschaften durchzuführen ist, sowie die konkrete Anleitung bei der Übergabe von geringfügigen Strafsachen durch die Justiz- und Sicherheitsorgane unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Verhältnisse und damit der Erfüllung der ökonomischen und politischen Aufgaben fehlt. Es fehlt in fast jedem Fall die Bezugnahme auf das betriebliche Geschehen.

Man kann mit Recht sagen, daß die Gewerkschaftsorgane der Entwicklung der Konfliktkommissionen, ihrer zielstrebigem Tätigkeit bisher nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet haben. Solange die Konfliktkommission von ihnen als ein Instrument angesehen wird, dem man „auch“ Aufmerksamkeit widmen muß, wird die Tätigkeit der Konfliktkommissionen immer ein Anhängsel in der Arbeit der Gewerkschaftsorgane bleiben und nie voll wirksam werden.

Für diesen Zustand zeichnen aber auch die Justiz- und Sicherheitsorgane mit verantwortlich. Die Auffassung, alle Mißstände in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen der Verantwortung der Gewerkschaft zuzuschreiben, ohne selbst — von den Justiz- und Sicherheitsorganen aus — diesen Zustand zu verändern, ist Ausdruck dafür. Anstatt gemeinsam mit den Gewerkschaftsorganen die in der Richtlinie vom 26. Mai 1961 (GBl. II S. 203) und der Gemeinsamen Direktive vom 13. September 1961 (NJ 1961 S. 661) verankerte Verantwortlichkeit durchzusetzen, begnügt man sich oft mit einer routinemäßigen, schematischen Übergabe von Strafverfahren. Solche Erscheinungen sind zum überwiegenden Teil auf die Verkennung der Aufgaben und der Möglichkeiten der Konfliktkommissionen im Erziehungsprozeß zurückzuführen.

Möglichkeiten zur Unterstützung des Produktionsaufgebots nutzen

Die fehlende, auf die Lösung der ökonomisch-politischen Aufgaben gerichtete Anleitung macht sich schließlich so bemerkbar, daß die Konfliktkommissionen im Betrieb nicht zielstrebig eingesetzt werden und sich ihre Arbeit zum überwiegenden Teil in der isolierten Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten erschöpft. Die Betriebsleitungen hätten auf Grund ihres Antragsrechts viele Möglichkeiten, den Kampf um die Durchsetzung des Produktionsaufgebots und um die Erziehung der Menschen besser und umfassender zu führen. Diese Möglichkeiten zur Überwindung der Arbeitsbummelei, zur Beseitigung der Ausschußproduktion, im Kampf um die ehrliche Einstellung dem Staat gegenüber oder bei der Veränderung von Leitungsfragen werden aber kaum genutzt. Man hat oftmals noch nicht begriffen, daß Arbeitsbummelei, Ausschußproduktion usw. genauso wie der Diebstahl, die Körperverletzung oder ein Wirtschaftsvergehen der Gesellschaft nicht nur materiellen Schaden zufügen, sondern auch die Entfaltung der großen schöpferischen Kräfte unserer Menschen hemmen. Den Konfliktkommissionen diese Zusammenhänge klarzumachen, sie zu befähigen, die Dialektik dieses Prozesses zu begreifen und selbständig tätig zu werden, das ist die gegenwärtig wichtigste Aufgabe.

Selbstverständlich muß dabei der unterschiedlichen Entwicklung des Bewußtseins der Werktätigen sowie der unterschiedlichen Aufgabenstellung und sozialen Zusammensetzung in den einzelnen Industriezweigen Rechnung getragen werden. So kann und muß z. B. die Anleitung der Konfliktkommissionen im Bereich der IG Bau/Holz eine andere sein als in der IG Metall oder der Gewerkschaft Nahrung-Genuß. Die unter bestimmten Berufsgruppen ausgebildeten Traditionen und Ideologien sind ebenso zu beachten wie die Verschiedenartigkeit der Aufgabenstellung unter dem Gesichtspunkt des gemeinsamen Zieles: Aufbau des Sozialismus und Erziehung sozialistischer Menschen. Die Außer-

achtlassung der Differenzierung in der Anleitung führt zum Schematismus und damit zu entscheidenden Fehlern.

Die Schulungen, die unter der Verantwortung der Gewerkschaftsorgane durchzuführen sind, sollten deshalb grundsätzlich nach Gewerkschaftszweigen vorgenommen werden, um den spezifischen Bedingungen und Aufgaben gerecht werden zu können; sie müssen aber unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Durchsetzung des Produktionsaufgebots stehen.

Die Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane

Die Beratungen der Konfliktkommissionen zeigen, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane ihrer Pflicht, die Arbeit der Konfliktkommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere in allen Fragen der Anwendung des Rechts Hilfe zu leisten (Abschn. II Ziff. 5 der Richtlinie), noch nicht voll gerecht werden. Diese Unterstützung wird noch nicht in allen Fällen unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Probleme, der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen und damit der Lösung des Konflikts entsprechend seinem gesellschaftlichen Charakter gegeben. Sie ist vielmehr sporadisch und zum größten Teil nur auf Formfragen ausgerichtet.

Die Gemeinsame Direktive orientiert die Justiz- und Sicherheitsorgane nicht schlechthin darauf, den Mitgliedern der Konfliktkommissionen Rechtskenntnisse zu vermitteln. Sie verlangt vielmehr, die Konfliktkommissionen zu befähigen, das Recht als Hebel bei der Veränderung des Bewußtseins auf der Grundlage der Lösung der Planaufgaben zu nutzen. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen müssen insbesondere die im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Rechte und Pflichten so handhaben können, daß die Werktätigen zur Lösung der Aufgaben erzogen, daß insbesondere die im Produktionsprozeß auftretenden Hemmnisse subjektiver Art überwunden und ihre Ursachen beseitigt werden. Unter diesen Gesichtspunkten müssen sowohl die Schulung als auch die Anleitung mittels des einzelnen Verfahrens durch die Justiz- und Sicherheitsorgane stehen.

Die Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane für die Unterstützung der Konfliktkommissionen ergibt sich vor allem aus dem engen Zusammenhang zwischen Moral- und Disziplinverstößen einerseits und Strafrechtsverletzungen andererseits. Die Strafsachen, die wegen ihrer geringen Gesellschaftsgefährlichkeit an die Konfliktkommissionen abgegeben werden können, wie auch Disziplin- und Moralverstöße wurzeln — wenn auch in verschiedener Weise und mit verschiedenen Folgen — in der vom Kapitalismus überkommenen Ideologie, in egoistischer und individualistischer Lebensweise und Lebensanschauung. Sie reichen von der gedankenlosen Nachlässigkeit bis zur bewußten Mißachtung der gesellschaftlichen Interessen. Folgendes Beispiel zeigt diesen Zusammenhang:

Auf der Baustelle Teltow wurde die Brigade W. nach L. zur sozialistischen Hilfe delegiert. Der Brigadier ist ein an Jahren reifer Mensch. Die ihm unterstellte Brigade besteht nur aus Jugendlichen. Während der Arbeitszeit tranken die Jugendlichen soviel Alkohol, daß ihnen aus Sicherheitsgründen der Zutritt zur Baustelle untersagt werden mußte. Trotzdem ließ sich die Brigade diesen Tag als Arbeitszeit berechnen. Der Betrieb wurde um einige hundert Mark geschädigt. Bemerkenswert war, daß die „Normenreserven“ der Brigade jedoch den gleichen Verdienst wie im Vormonat ermöglichten. Durch den Verstoß gegen die Arbeitsordnung hatten Nachfolbrigaden keine Arbeit; er führte auch zur betrügerischen Inanspruchnahme des den Brigademitgliedern nicht zustehenden Geldes und damit zur strafbaren Handlung.